

vorgesehenen Gehaltssätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Gehaltssätze auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Gehaltssätze erhöht

(2) Haben Verkaufskräfte bisher höhere Gehaltssätze als die in dieser Verordnung vorgesehenen erhalten, so werden die bisher gezahlten höheren Gehaltssätze weitergezahlt, solange die gleiche Tätigkeit ausgeübt wird, für die das höhere Gehalt festgesetzt wurde.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1953 in Kraft
Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
% Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen
I. V.: Malter Dr. Loch
Staatssekretär Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ortsklassen	Gehaltsgruppen			
	I	II	III	IV
S	198,—	250,—	281,—	338,—
A	190,—	240,—	270,—	325,—
B	181,—	228,—	257,—	309,—
C	171,—	216,—	243,—	293,—
D	162,—	204,—	230,—	276,—

Verordnung

über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Reis, schwarzen Tee, Vitalade-Konfekt, Wasch- und Feinseife, kunstseidene Damenstrümpfe, Perlon-Damenstrümpfe, Glühlampen und Schreibmaschinen

Vom 23. Juli 1953

§ 1

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates über die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung werden zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungs- und Genußmitteln folgende Verbraucherpreise gesenkt:

1. Für Reis	um	10%
2. „ schwarzen Tee	♦»	50 %
3. „ Vitaladekonfekt	»	31 %
4. „ Wasch- und B'einseife	»	40 %
5. „ kunstseidene Damenstrümpfe	„ durchschnittlich	20 Vo
6. „ Perlon-Damenstrümpfe	»»	37 %
7. „ Glühlampen	»»	38 %
8. „ Schreibmaschinen ..	i)	40 %

§ 2

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend den im § 1 genannten Preissenkungen Einzelpreise festzulegen, die den unterschiedlichen Qualitäten dieser Waren entsprechen.

(2) Wegen der erforderlichen Bestandsaufnahmen im Handel ergehen von der Abgabenverwaltung entsprechende Anweisungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grote woh l
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern.

Vom 23. Juli 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern bekanntgemacht.

Berlin, den 23. Juli 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Arbeiter und Angestellte, die in den Lohn- oder Gehaltsgruppen der Betriebskollektivverträge oder Lohn- und Gehaltsabkommen nach dem 1. Januar 1953, obwohl keine Änderung in der Tätigkeit eingetreten war, zurückgestuft wurden, erhalten mit Wirkung vom 15. Juli 1953 ihre Entlohnung nach den vor der Rückstufung angewandten Lohn- und Gehaltsgruppen. Voraussetzung ist, daß die Arbeiter oder Angestellten nach dem 15. Juli 1953 die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz weiter ausüben.

2. Arbeiter und Angestellte, die durch die Anwendung anderer als bisher angewandter Lohn- und Gehaltstabellen nach dem 1. Januar 1953 zurückgestuft wurden, erhalten mit Wirkung vom 15. Juli 1953 die Lohn- und Gehaltssätze weitergezahlt, die vor der Anwendung der ungünstigeren Lohn- und Gehaltstabellen der Lohnberechnung zugrunde lagen. Die Weitergewährung dieser günstigeren Lohn- und Gehaltssätze ist personengebunden. Diese Regelung darf auf Neueingestellte nicht ausgedehnt werden.

3. Arbeiter und Angestellte, die Lohn- oder Gehaltssätze über die kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Lohn- und Gehaltsgruppen hinaus erhalten haben und nach dem 1. Januar 1953 auf die gesetzlichen Löhne und Gehälter zurückgeführt wurden, erhalten mit Wirkung vom 15. Juli 1953 die vor der Rückstufung bezogenen Lohn- und Gehaltssätze, wenn sie am Tage der Zurückstufung die übertariflichen Lohn- und Gehaltssätze mindestens 6 Monate erhalten haben.

4. Bei allen übrigen nach dem 1. Januar 1953 eingetretenen Lohn- und Gehaltsminderungen haben die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft im Einzelfall eine Entscheidung auf der gesetzlichen Grundlage im Sinne dieses Beschlusses zu treffen.